

# **S a t z u n g**

## **des Flugsportklubs "Volkswerft" Stralsund e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck und Organisationsprinzip**

Der am 18. Februar 1990 in Stralsund gegründete Flugsportklub führt den Namen

#### **Flugsportklub "Volkswerft" Stralsund e.V.**

Er ist Mitglied des  
Luftsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
und des  
Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Flugsportklub "Volkswerft" Stralsund e.V. hat seinen Sitz auf dem Flugplatz Stralsund / Kedingshagen.

Die Postanschrift lautet:

Straße am Flugplatz 15  
18435 Stralsund

Der Flugsportklub "Volkswerft" Stralsund e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

Der Flugsportklub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **Zweck des Klubs ist die Förderung des Luftsports.**

**Dazu** gehört, den Luftsport als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu pflegen, die sportliche Jugendhilfe und Persönlichkeitsbildung zu fördern, sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung den Beschäftigten der Volkswerft GmbH und der Bevölkerung des Territoriums zu ermöglichen.

**Dazu** gehört, die Pflege der Traditionen der humanistischen Flugsportbewegung sowie die Pflege von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen Luftsport treibenden Einrichtungen.

**Dazu** gehört die Beachtung ökologischer Aspekte des Territoriums.

*Zur Förderung eines harmonischen Familienlebens ermöglicht der Klub in begrenztem Umfang seinen Mitgliedern einen Kleingarten von ca. 450 m<sup>2</sup> zu pachten. Die seit 1975 bestehende Kleingartenanlage befindet sich auf dem Gelände des Flugplatzes und ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund von 1995 als Dauergarten-Anlage ausgewiesen.*

Der Flugsportklub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Klubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Klubs entspricht dem Kalenderjahr.

Das Organisationsprinzip in der Klubtätigkeit gestaltet sich nach demokratischen Prinzipien. Alle den Klub betreffende Fragen sind mehrheitlich zu entscheiden.

## **§ 2 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder (OR) sind Personen, die den Luftsport in eine der zum Klub gehörenden Flugsportgruppen ausüben und nach Ablauf der Probezeit als außerordentliche Klubmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder (AO) sind Personen, die in der Probezeit in einer der Flugsportgruppen ausgebildet werden bzw. den Flugsport betreiben und deren ordentliche Mitgliedschaft noch nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

(3) Fördernde Mitglieder (FM o. FO) sind natürliche und juristische Personen, die den Klub in geeigneter Weise fördern. Auf schriftlichem Antrag beim Klubvorstand können sich ordentliche Mitglieder, die aus zeitweiligen persönlichen Gründen ihre luftsportliche Beschäftigung nicht ausüben wollen, als förderndes Mitglied eintragen lassen.

Bei Antragstellung auf Mitgliedschaft entscheidet das fördernde Mitglied, ob es

- a) das Stimmrecht im Flugsportklub ausüben will (FM) oder
- b) das Stimmrecht nicht in Anspruch nehmen will (FO).

Das Stimmrecht ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Ehrenmitglieder (EM) sind natürliche und juristische Personen, die sich bei der Entwicklung des Flugsportklubs Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Klubvorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Klubs kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn ihr weltanschauliches und politisches Bekenntnis nicht den humanistischen und weltumspannenden Gedanken des Luftsports widersprechen.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahme-antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Juristische Personen können zur Förderung des Luftsports Mitglied des Flugsportklubs werden. Die Art der Förderung, ihre Rechte und Pflichten sowie finanzielle oder materielle

Zuwendungen regeln schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Klubvorstand und der Leitung der juristischen Person.

(4) Die Aufnahme als außerordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch den Klubvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Klubmitgliedskarte.

(5) Nach einer Probezeit von ca. einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Klubvorstandes über eine ordentliche Mitgliedschaft des außerordentlichen Mitgliedes oder über die weitere Art der Mitgliedschaft.

(6) Über die Mitgliedschaft von Bürgern anderer Staaten ist jeweils gesondert zu entscheiden.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß des Klubmitgliedes oder Auflösung des Klubs.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Rückgabe der Mitgliedskarte an den Klubvorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Klubvorstand aus dem Klub ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Klubs;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Klubs oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat entsprechend der Art der Mitgliedschaft insbesondere das Recht
  - a) sich aktiv an allen Maßnahmen des Klubs zu beteiligen;
  - b) materiell-technische Mittel des Klubs zu nutzen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und Klubregelungen vom Nutzer erfüllt werden;
  - c) Anträge und Vorschläge an den Klubvorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen bzw. einzureichen;
  - d) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Klubmitglied hat entsprechend der Art der Mitgliedschaft insbesondere die Pflicht
  - a) sich aktiv an der Realisierung des Zwecks des Klubs zu beteiligen;
  - b) ständig alle für den Flugsport zutreffenden Rechtsvorschriften und Regelungen einzuhalten;
  - c) aktiv an der Erhaltung und Verbesserung der materiell-technischen Basis des Klubs mitzuarbeiten;
  - d) regelmäßig an den Klubveranstaltungen, Belehrungen und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen;
  - e) den finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanz-, **Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Leistungsordnung** des Klubs termingerecht und in der erforderlichen Höhe nachzukommen.

#### § 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder [§ 2 (1)], fördernde Mitglieder [§ 2 (3) a)] und Ehrenmitglieder [§ 2 (4)].

Minderjährige Klubmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

In den Klubvorstand können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Bei der Wahl des Beauftragten für Jugendsportarbeit haben alle Mitglieder des Klubs vom 14. bis 25. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Beauftragter für Jugendsportarbeit können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

(3) Bei der Wahl der Beauftragten für Frauensportarbeit haben alle weiblichen Klubmitglieder ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.

## **§ 8 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die ihre Pflichten vernachlässigen, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Kluborgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Maßnahmen zur Wiedergutmachung;
- c) Bußgeld bis max. **250,-Euro**;
- d) zeitlich begrenztes (bis max. 1 Jahr) Verbot der Teilnahme am Ausbildungs- und/oder Sportflugbetrieb und / oder an den Veranstaltungen des Klubs.

Die höchste Maßnahme ist der Ausschluß [§ 4 (3)].

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme [§ 3], gegen einen Ausschluß [§ 4 (3)] sowie gegen eine Maßregelung [§ 8] ist schriftlich Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 10 Organe des Flugsportklubs**

Organe des Flugsportklubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Flugsportgruppen;
- c) der Klubvorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Klubs.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Klubvorstand beschließt;
- b) 51% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Klubvorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
  - b) Entlastung des Klubvorstandes;
  - c) Wahl des Klubvorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
  - e) Entscheidung über die Auflösung des Klubs und die Wahl der Liquidatoren;
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderung;
  - g) Wahl der Ehrenmitglieder;
  - h) Festlegung der finanziellen Pflichten der Klubmitglieder.

(5) Die Einberufung (Ort, Datum, Uhrzeit) der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in vereinstypischen Medien (in schriftlicher Form, in elektronischer Form mittels Email oder auch durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Klubs) durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Sämtliche weiteren Angaben (Tagesordnung, Beschlussanträge u.a.) können auf vereinsinternen Wegen übermittelt werden.

Vorzugsweise werden diese Angaben in den geschlossenen Bereich der Internetseite des Klubs zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

Es muss gewährleistet werden, dass alle Mitglieder erreicht werden.

Jedes Klubmitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass der Klub immer die aktuelle Adresse (Post, Fax bzw. Email) hat.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß / Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Klubs ist.

Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

(7) Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Flugsportgruppen**

(1) Für die im Klub betriebenen Flugsportarten bestehen Flugsportgruppen oder werden im Bedarfsfall auf Antrag durch Beschluß des Klubvorstandes gebildet.

(2) Sind mehrere Flugsportgruppen vorhanden, so wählen sie sich ihre Gruppenleitung. Die Gruppenleitung besteht mindestens aus dem Gruppenleiter und dem Kassierer. Ihre Aufgabe besteht in der Lösung flugsportart- und fluggruppenspezifischer Probleme. Die Gruppenleitung ist gegenüber den Organen des Klubs verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Bericht-erstattung verpflichtet.

(3) Auf Vorschlag der Gruppenleitung beschließt die Flugsportgruppe eine Gruppenordnung, die nach Zustimmung durch den Klubvorstand verbindlich wird.

Die Gruppenordnung hat folgendes zu beinhalten:

- a) Einberufung von Gruppenversammlungen;
- b) Beschlußfassung und Wahlen der Gruppenorgane

- c) Kompetenzbereiche und fachlich-sportliche Aufgaben;
- d) Festlegung von finanziellen und materiellen Verpflichtungen.

(4) Die Bedingungen zur Eingliederung neuer Flugsportgruppen werden vom Klubvorstand festgelegt. Sie richten sich nach den materiellen und finanziellen Erfordernissen und Möglichkeiten des Klubs.

(5) Bilden sich im Klub Gruppen oder gibt es Einzelmitglieder mit anderen Eigentumsverhältnissen an Flug- und Bodentechnik, so tritt die Flugbetriebs- und Charterordnung in Kraft.

Es muß schriftlich ein Vertrag zwischen dem Klubvorstand und dieser Gruppe/Einzelperson abgeschlossen werden, der alle anderen Rechte und Pflichten regelt.

(6) Der Klubvorstand kann im Interesse des Klubs Sonderregelungen für Nichtklubmitglieder (natürliche, juristische) festlegen.

### **§ 13 Klubvorstand**

(1) Der Klubvorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäfts- und Schriftführer
  - dem Ausbildungsleiter
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Leiter Flugtechnik/Werkstattleiter
  - dem Leiter Sicherstellungstechnik
  - der Beauftragten für Frauensportarbeit
  - dem Beauftragten für Jugendarbeit
  - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Beauftragten für Umwelt- und Naturschutz

Die Funktionen des Klubvorstandes müssen zu mindestens 75 % ehrenamtlich wahrgenommen werden.

(2) Bei der Vertretung im Rechtsverkehr sind alle fünf geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, gruppenweise und einzeln VERHANDLUNGSBERECHTIGT.

ENTSCHEIDUNGS- und ZEICHNUNGSBERECHTIGT im Rechtsverkehr sind immer drei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam als Gruppe. Dabei muß immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende dieser Gruppe angehören.

Das gilt auch für den gerichtlichen Rechtsverkehr.

Für registergerichtliche Belange kann dem 1. Vorsitzenden eine notariell beglaubigte Vollmacht erteilt werden.

(3) Der Beauftragte für Jugendarbeit wird in einer gesonderten Versammlung von der Jugend des Klubs gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Das gleiche gilt für die Beauftragte für Frauensportarbeit.

(4) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand muß auch zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn 51% seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (5) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
- a) Durchsetzung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b) Vorbereitung / Durchführung der Aufnahme und der Maßregelungen von Klubmitgliedern
  - c) Festsetzung von Richtlinien zur Finanzierung des Klubs
  - d) Überwachung und optimaler Einsatz der Finanzen unter Beachtung des Satzungszweckes
  - e) Organisation des Klublebens.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer zügigen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(7) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäfts- und Schriftführer und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Versammlungen der Flugsportgruppen teilzunehmen.

(8) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Angelegenheiten, die auf Grund der Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, allein zu entscheiden, sofern sie den Interessen des Flugsportklubs und dessen Satzung nicht widersprechen.

Er hat spätestens auf der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung darüber zu berichten.

(9) Ein Beschluß des Vorstandes ist rechtskräftig, wenn mindestens drei geschäftsführende und drei weitere Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben.

(10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist widerrufen, wenn ihm auf einer Mitgliederversammlung das Vertrauen mit einer zweidrittel Mehrheit entzogen wurde.

(11) Der Klubvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Existieren im Flugsportklub mehr als eine Flugsportgruppe bzw. nutzen andere Klubs / Vereine das Luftsportgelände, so wird beim Klubvorstand ein Koordinierungsrat, bestehend aus je einem delegierten Mitglied jeder Flugsportgruppe bzw. jeden Klubs / Vereins, gebildet. Der Koordinierungsrat untersteht dem Klubvorstand und wird durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Kann im Einzelfall keine Koordinierung erreicht werden, entscheidet der Klubvorstand verbindlich.

## **§ 14**

### **Materielle und finanzielle Basis**

(1) Der Flugsportklub übernimmt alle Nutzungsrechte an Volkseigentum und Eigentumsrechte der ehemaligen Sektion "Segelflug" der GST-Grundorganisation "Walter Steffens" in ihrem Tätigkeitsfeld.

(2) Die finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Flugsportklubs und seiner Mitglieder wird in Übereinstimmung mit den Satzungen des DAeC und des **DOSB** in einer Finanzordnung festgelegt.

## **§ 15**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Frauenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Klubs sowie die Kassen der Flugsportgruppen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Klubs gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Klubvorstandes.

## § 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Klub eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Arbeits- und Entschädigungsordnung, eine Flugbetriebs- und Charterordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

## § 19 Auflösung des Klubs

(1) Die Auflösung des Klubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Klubs schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

(5) *Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den **Luftsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. oder seines zukünftigen Rechtsnachfolgers** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Luftsports verwendet werden darf.*

Vorab sind von dem Klubvermögen mögliche vertragliche Verpflichtungen des Klubs vertragsgerecht zu begleichen.

*Die vorstehende Klubsatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1991 bestätigt. Die durch die Mitgliederversammlungen vom 19. Februar 1994, vom 08. Februar 1998, vom 14. März 2010 und vom 14. Februar 2015 bestätigten Veränderungen sind eingearbeitet.*



### Präambel

Auf der Grundlage des § 12 Abs.(2), (3) der Satzung des

Flugsportklubs "Volkswerft" Stralsund e.V.  
- im weiteren kurz *Flugsportklub* genannt -

gibt sich

die Flugsportgruppe Modellflug  
- im weiteren kurz *Flugsportgruppe* genannt -

nachfolgende

### Gruppenordnung

#### § 1

##### **Bildung und Zweck der Flugsportgruppe**

(1) Die Bildung der Flugsportgruppe Modellflug erfolgte am 07. 02. 1999 unter dem Dach des Flugsportklubs "Volkswerft" Stralsund e.V. Jedes Gruppenmitglied ist gleichzeitig Mitglied des Flugsportklubs.

(2) Zweck der Flugsportgruppe ist die Förderung und Organisation des Modellflugsports im Territorium.

**Dazu** gehört, den Modellflugsport als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu pflegen, die sportliche Jugendhilfe und Persönlichkeitsbildung zu fördern, sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Bevölkerung des Territoriums zu ermöglichen.

**Dazu** gehört, die Pflege von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen modellflugsporttreibenden Einrichtungen.

**Dazu** gehört die Beachtung ökologischer Aspekte des Territoriums.

(3) Die Flugsportgruppe erkennt mit der Bestätigung dieser Gruppenordnung die Satzung des Flugsportklubs an.

#### § 2

##### **Mitgliederversammlung, Gruppenwahlen**

(1) Die Flugsportgruppe verfährt analog den Festlegungen des § 11 Mitgliederversammlung, Abs. (1) bis (7) und des § 16 Wahlen der Satzung des Flugsportklubs.

(2) Die Jahreshauptversammlung und Gruppenwahlen der Flugsportgruppe finden in der Regel im Vorfeld der Jahreshauptversammlung bzw. der Wahlen des Flugsportklubs statt.

(3) Zur Klärung spezifischer Probleme hat der Klubvorstand in Ausnahmefällen das Recht unter In-Kennntnis-Setzung des Gruppenvorstandes eine Flugsportgruppenversammlung einzuberufen.

#### § 3

##### **Zuständigkeit / Verantwortlichkeit**

(1) Es gilt § 12 Abs. (2) der Satzung des Flugsportklubs.

(2) Die Gruppenleitung bzw. die Gruppenmitgliederversammlung treffen sportartspezifische Festlegungen entsprechend dieser Gruppenordnung in eigener Zuständigkeit und eigener materieller und finanzieller Verantwortung.

(3) Diese Festlegungen dürfen Beschlüssen der Mitgliedervollversammlung des Flugsportklubs und des Klubvorstandes nicht entgegenstehen. Sie dürfen nicht zur ideellen, materiellen oder finanziellen Schädigung des Klubs, seiner Flugsportgruppen oder Einzelmitglieder führen.

(4) Für durch die Flugsportgruppe oder deren Mitglieder verursachte Schäden ist die Flugsportgruppe voll verantwortlich und wiedergutmachungspflichtig gegenüber dem/den Geschädigten.

(5) Für die Gewährleistung der Flugbetriebssicherheit und der Sicherheit der Anwohner und Besucher während des Modellflugbetriebes auf dem Sonderlandeplatz Stralsund sind entsprechende Festlegung in der *Modellflugbetriebsordnung* zu fixieren.

#### § 4

##### **Nutzungsbereich**

In Abstimmung zwischen dem Klubvorstand und dem Gruppenvorstand kann die Flugsportgruppe die Einrichtungen des Flugsportklubs nutzen. Dabei gilt das Prinzip der Sparsamkeit, der Gewährleistung der Ordnung, der Sicherheit und des Umweltschutzes. Im Schadensfall gilt auch hier § 3 Abs. (4) dieser Gruppenordnung. Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Klubvorstand mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Finanzielle Basis**

- (1) Die Flugsportgruppe ist materiell und finanziell selbständig.
- (2) Die Mitglieder der Flugsportgruppe sind gegenüber dem Flugsportklub beitragspflichtig.
- (3) Der Flugsportklub erhebt gegenüber den Mitgliedern der Flugsportgruppe einen Aufnahmebeitrag und einen Vereinsbeitrag. Beide sind den Bedingungen des Modellflugs anzupassen. Diese Beiträge sind Bestandteil der Beitragsordnung des Flugsportklubs, in dieser extra auszuweisen und laut Klubsatzung durch die Mitgliederversammlung des Flugsportklubs zu bestätigen.
- (4) Bei der Betreibung zweier oder mehrerer Flugsportarten sind von den genannten Beiträgen jeweils immer nur der höchste Betrag an den Flugsportklub zu entrichten.
- (5) Die Beiträge dienen
  - a) der Begleichung der Mitgliedsbeiträge an den DAeC - Landesverband Mecklenburg - Vorpommern und dem Landesverband des Deutschen Sportbundes;
  - b) der Begleichung der Betriebskosten der durch **alle** Klubmitglieder genutzten Klubeinrichtungen.
- (6) Über die im Absatz (3) genannten Beiträge hinausgehenden finanziellen Forderungen durch die Gruppenleitung an die Mitglieder der Flugsportgruppe bleiben vollständig zur Verfügung der Flugsportgruppe. Hieraus entstehende materielle Werte sind Eigentum der Flugsportgruppe und als solche in einer Grundmittelliste der Flugsportgruppe nachzuweisen.
- (7) Verfahrensfragen zu den finanziellen Kontakten zwischen dem Flugsportklub und der Flugsportgruppe sind durch den Schatzmeister des Klubs und dem Kassierer der Flugsportgruppe abzustimmen.

## **§ 6**

### **Problemsituationen**

Kann bei Problemlösungen in Einzelfällen zwischen der Flugsportgruppe und dem Klubvorstand keine Einigung erreicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung des Flugsportklubs verbindlich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Gruppenordnung wurde am 21. 03. 1999 durch die Gruppenversammlung der Flugsportgruppe Modellflug angenommen und entsprechend der Klubsatzung des Flugsportklubs "Volkswerft" Stralsund e.V. am 29. 04. 1999 durch den Klubvorstand bestätigt.

Sie ist damit in der vorliegenden Fassung vom 01.05.1999 im Sinne des Vereinsrechts gültig.